

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXIII. Jahrgang Nr. 9

Ausgegeben in Gifhorn am 31.07.06



Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES	
Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung	345
Aufhebung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Klassische Schweinepest	345
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN	
STADT GIFHORN	- - -
STADT WITTINGEN	
Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich des HGV-September-/Herbstmarktes in der Stadt Wittingen, Ortschaft Wittingen, am 03.09.2006	345
Satzung über die Benutzung des Ernst-Siemer-Bades in der Ortschaft Wittingen	346
Satzung über die Benutzung der Schwimmhalle in der Ortschaft Knesebeck	351
Satzung über die Benutzung der Freizeitanlage „Strandbad Knesebeck“ in der Ortschaft Knesebeck	355
Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich des Novembermarktes in der Stadt Wittingen, Ortschaft Knesebeck, am 12.11.2006	362
1. vereinfachte Änderung des B-Planes „Am Bahnhof“, Ortschaft Knesebeck	363
1. vereinfachte Änderung des B-Planes „Gartenstraße - Neu“, Ortschaft Knesebeck	365

	Einbeziehungssatzung „Alter Postweg“, Ortschaft Radenbeck	367
GEMEINDE SASSENBURG	- - -	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	3. Änderungssatzung zur Satzung für die Entwässerungsanlagen	369
SAMTGEMEINDE BROME	25. Änderung des Flächennutzungsplanes	370
Gemeinde Rühren	Bebauungsplan „Rippeitz“	373
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Sprakensehl	Haushaltssatzung 2006	375
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
Gemeinde Hillerse	Bebauungsplan „Dannigskamp“, zugleich Teil- aufhebung des Bebauungsplanes „Triftweg“ mit ÖBV	376
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	Satzung über die Benutzung der Sporthallen	379
	Gebührensatzung für die Benutzung der Sport- hallen	382
Gemeinde Vordorf	Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Höhe“	384
SAMTGEMEINDE WESENDORF	- - -	
C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE		
Zweckverband Großraum Braunschweig	Verlängerung der Geltungsdauer des „Regionalen Raumordnungsprogramms 1995 für den Großraum Braunschweig“ (RROP)	385
D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN		
Beregnungsverband Lüben	Satzungsänderung	385
Beregnungsverband Meine	Satzungsänderung	385

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Herr Karl-Heinz Fricke beantragt mit Planunterlagen vom 15.12.2005 die wasserrechtliche Genehmigung für die Erstellung eines Naturteiches in der Gemarkung Pollhöfen, Flur 1, Flurstück 111/31.

Gem. Nummer 14 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeit in der Fassung vom 20.9.2002 (Nds. GVBl. S. 377) ist für ein solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Diese Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu fordern ist.

Gem. § 4 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Aufhebung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Klassische Schweinepest

Diese Aufhebung wurde am 05.07.2006 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Braunschweiger Zeitung – Gifhorner Rundschau veröffentlicht.

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

V e r o r d n u n g über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich des HGV-September-/Herbstmarktes in der Stadt Wittingen, Ortschaft Wittingen, am 03.09.2006

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I Seite 744) in Verbindung mit lfd. Nr. 4.4 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 26.06.2006 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt anlässlich des HGV-September-/Herbstmarktes am Sonntag, dem 03.09.2006.

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die Ortschaft Wittingen der Stadt Wittingen.

§ 2 Verkaufszeiten

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 03.09.2006, von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Weitere gesetzliche Bestimmungen

- (1) Die Vorschriften des Nds. Gesetzes über die Feiertage, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz und die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluss handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verkaufsstelle außerhalb der in § 2 genannten Öffnungszeiten geöffnet hat.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 03.09.2006 in Kraft und am darauf folgenden Tag außer Kraft.

Wittingen, 27.06.2006

STADT WITTINGEN

Ridder
Bürgermeister

Satzung der Stadt Wittingen über die Benutzung des Ernst-Siemer-Bades in der Ortschaft Wittingen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 26.06.2006 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Die Stadt Wittingen betreibt zur Pflege der Volksgesundheit das Freibad in der Spörkenstraße 50 als öffentliche Einrichtung.
2. Die Benutzung des Bades wird auf die sommerliche Badesaison beschränkt. Als solche gilt die Zeit vom 15.05. bis 15.09. jeden Jahres. Die Stadtverwaltung kann abweichende Regelungen treffen. Beginn und Ende der Badesaison werden öffentlich bekannt gegeben.

§ 2

1. Die Benutzung des Freibades richtet sich nach öffentlichem Recht, insbesondere nach den Vorschriften dieser Satzung.

2. Die Benutzung des Freibades steht jedermann frei. Ausgenommen sind jedoch Personen mit ansteckenden Krankheiten und Betrunkene. Personen, die hilfsbedürftig sind, können in Begleitung einer Vertrauensperson oder einer Pflegekraft das Bad besuchen. Kinder unter 6 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung von Erwachsenen oder Kindern über 14 Jahren aufsuchen.

§ 3

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Freibades obliegt der Stadt Wittingen als öffentliche Aufgabe. Sie bedient sich zu deren Erfüllung eines/einer hauptamtlichen Schwimmmeisters/Schwimmmeisterin/Fachkraft für Bäderbetriebe und der ihm/ihr nachgeordneten Hilfskräfte (Badepersonal). Diese Bediensteten nehmen ihre Aufgabe gegenüber Benutzern als Amtspflicht wahr.
2. Der/Die Schwimmmeister/in/Fachkraft für Bäderbetriebe übt das Hausrecht auf dem Gelände des Freibades im Auftrage der Stadt Wittingen aus.

§ 4

1. Bei drohenden oder eingetretenen Unfällen, insbesondere in den Badebecken, ist sofort das Badepersonal zu benachrichtigen. Jeder Schwimmer ist verpflichtet, Hilfe zu leisten. Bei Alarmsignal des Badepersonals sind die Becken sofort von allen Badegästen zu verlassen. Die Rettungsgeräte dürfen nur im Notfall benutzt werden. Die Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Hinweisschilder sind zu beachten. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
2. Für durch andere Benutzer verursachte Schäden, für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dieses gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

§ 5

Für die Benutzung des Freibades werden Gebühren nach der Gebührensatzung für das Ernst-Siemer-Bad der Stadt Wittingen erhoben.

II. Badeordnung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 6

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit im Freibad.
2. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zuwiderläuft. Nicht gestattet ist insbesondere das Lärmen, der Betrieb von Rundfunk-, Phonogeräten und Musikinstrumenten, das Rauchen in sämtlichen Räumen und auf den Beckenumgängen, Ausspucken, Wegwerfen von Glas, Flaschen oder anderen scharfen Gegenständen sowie das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren. Papier, Blech und sonstige Abfälle sind in die aufgestellten Papier- und Abfallkörbe zu werfen.

3. Jedes ambulante Gewerbe, Werbung, Veranstaltungen und Vorführungen bedürfen besonderer schriftlicher Erlaubnis durch die Stadtverwaltung. Die Verteilung von Druckschriften, berufsmäßiges Fotografieren und Geldsammlungen sind ebenfalls erlaubnispflichtig.

§ 7

1. Das Freibad ist während der Saison täglich von 10.00 bis 20.00 Uhr geöffnet. Eine halbe Stunde vor Schluss der täglichen Badezeit wird der Badebetrieb eingestellt und die Kasse geschlossen. Einlass findet nicht mehr statt.
2. Es bleibt vorbehalten, an einzelnen Tagen aus besonderem Anlass die Badezeiten zu ändern, den Badebetrieb einzuschränken oder bei Überfüllung den Zutritt für Besucher zeitweise zu sperren. Ein Anspruch auf Ersatz oder Rückvergütung der entrichteten Benutzungsgebühr besteht in diesen Fällen nicht.
3. Übungs- und Prüfungsstunden oder Veranstaltungen der Vereine oder Schulen sind während der allgemeinen Badezeit nach besonderem Plan und nur nach Vereinbarung durchzuführen.
4. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei geschlossenen Personengruppen ist der jeweilige Leiter für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

§ 8

1. Die Benutzung des Bades ist nur nach Lösen einer Eintrittskarte an der Freibadkasse zulässig.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der im § 5 genannten Gebührensatzung.
2. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.

B. Bekleidung, Geld und Wertsachen

§ 9

Zwischen Ablegen und Wiederanlegen der Straßenkleidung ist der Aufenthalt im Freibad nur in angemessener Badekleidung zulässig. Angemessen ist die Badekleidung, die nicht gegen die Regeln des Anstandes und der Sitte verstößt. Die Entscheidung trifft der/die Schwimmmeister/Schwimmmeisterin/Fachkraft für Bäderbetriebe.

§ 10

Das An- und Auskleiden ist nur in den dafür bestimmten Umkleideräumen und Wechselkabinen getrennt für weibliche und männliche Badegäste erlaubt. Die gemeinsame Benutzung einer Wechselkabine ist unzulässig; dieses gilt nicht für Kinder unter 10 Jahren in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten. Die Zeit für die Benutzung der Wechselkabine ist so weit wie möglich einzuschränken.

An Tagen mit starkem Badebetrieb kann das An- und Auskleiden im Freien vom Schwimmmeister/Schwimmmeisterin/Fachkraft für Bäderbetriebe für Gruppen von Besuchern, insbesondere für Kinder unter 10 Jahren, gestattet werden.

C. Bade- und Spielbetrieb

§ 11

1. Zur Vermeidung von Verunreinigungen sollen vor der Benutzung der Duschen und Badebecken die Toiletten aufgesucht werden.
2. Vor dem Betreten der Badebecken ist der Körper unter den Duschen gründlich zu waschen. In den Badebecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor der Benutzung der Badebecken ist untersagt. Das Auswaschen und Spülen der Badekleidung in den Becken ist nicht erlaubt.

§ 12

Der Zugang zu den Badebecken ist nur nach langsamem und vorsichtigem Durchschreiten der Durchwatebecken gestattet.

§ 13

1. Das Schwimmerbecken und die Sprunganlage dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen die Beckenumgänge des Schwimmerbeckens und der Sprunganlage nur auf eigene Gefahr betreten.
2. Nichtschwimmern steht das Nichtschwimmerbecken mit der Rutschbahn und kleinen Kindern das Planschbecken zur Verfügung.

§ 14

1. In das Schwimmerbecken darf nur von den Stirnseiten gesprungen werden.
2. Die Benutzung der gesamten Anlage, insbesondere der Badebecken, der Sprunganlage und der Rutschbahn, ist nur nach Freigabe durch den/die Schwimmmeister/Schwimmmeisterin/Fachkraft für Bäderbetriebe gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr. Während des Sprungbetriebes darf das Sprungbecken nur von Springern benutzt werden. Es darf nur einzeln und geradeaus gesprungen werden. Nach dem Sprung ist der Sprungbereich sofort zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten.
3. Die Stadt haftet nicht für Unfälle und Schäden, die sich durch die Benutzung des Bades, insbesondere durch Baden, Schwimmen, Springen und Turnen ergeben. Bei Anspruch auf Schadenersatz ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 15

1. Die Benutzung von Schwimmflossen, Schwimmreifen, Luftkissen (Luftmatratzen), Tauchbrillen und Schnorcheln ist nur nach Absprache mit dem/der Schwimmmeister/Schwimmmeisterin/Fachkraft für Bäderbetriebe im Schwimmerbecken gestattet.
2. Kinderspielzeug für Wasserspiele darf nur bei geringem Besuch vorbehaltlich der jederzeitigen Untersagung durch den/die Schwimmmeister/Schwimmmeisterin/Fachkraft für Bäderbetriebe genutzt werden.

§ 16

Ball- und Ringspiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und soweit andere Badegäste nicht belästigt werden.

D. Schwimmunterricht

§ 17

1. Der/Die Schwimmmeister/Schwimmmeisterin/Fachkraft für Bäderbetriebe erteilt bei Bedarf Schwimmunterricht.
2. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

III. Ordnungsvorschriften

§ 18

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen und Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz.
2. Vorgefundene Beschädigungen, Verunreinigungen oder sonstige Mängel sollen sofort dem Badepersonal gemeldet werden.

§ 19

1. Wer gegen die Vorschriften dieser Satzung handelt oder die Weisungen des Badepersonals nicht befolgt, kann durch den/die Schwimmmeister/Schwimmmeisterin/Fachkraft für Bäderbetriebe aus dem Freibad verwiesen werden.
2. Das Gleiche gilt für Personen, die im Freibad ohne gültige Eintrittskarte angetroffen werden.
3. Bei wiederholten Verweisen kann der/die Schwimmmeister/Schwimmmeisterin/Fachkraft für Bäderbetriebe den Zutritt zum Freibad auf Zeit oder dauernd untersagen.

§ 20

1. Im Freibad gefundene Gegenstände sind an der Freibadkasse abzugeben.
2. Fundgegenstände werden dort 8 Tage lang aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden sie dem Fundbüro der Stadt Wittingen - Rathaus - zugeleitet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie ist während der Benutzungszeit (§ 1 Abs. 2) an einem allgemein zugänglichen Ort im Freibad auszuhängen.

3. Die Badeordnung für das Ernst-Siemer-Bad der Stadt Wittingen vom 16.10.1972 tritt außer Kraft.

Wittingen, 26.06.2006

STADT WITTINGEN

Ridder
Bürgermeister

Satzung der Stadt Wittingen über die Benutzung der Schwimmhalle in der Ortschaft Knesebeck

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in der Sitzung am 26.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

1. Die Stadt Wittingen betreibt die Schwimmhalle als öffentliche Einrichtung, die in erster Linie der Freizeitgestaltung und der Gesundheit dient. Die Stadt Wittingen übt über die Einrichtung das alleinige Verfügungsrecht aus.
2. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Mit dem Betreten der Einrichtung unterwerfen sich die Benutzer und Besucher dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

§ 2 Benutzung

1. Die Benutzung der Schwimmhalle steht grundsätzlich jedermann im Rahmen der Öffnungszeiten frei. Ausgenommen sind jedoch Personen mit ansteckenden Krankheiten und Betrunkene. Personen, die hilfsbedürftig sind, können in Begleitung einer Vertrauensperson oder einer Pflegekraft das Bad besuchen.
2. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Badeeinrichtung nur in Begleitung von Personen über 14 Jahren aufsuchen.
3. Nichtschwimmer dürfen das Schwimmbecken entweder nur zu den für sie vorgesehenen Zeiten oder in Begleitung von Aufsichtspersonen benutzen.

§ 3 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten und Benutzungspläne werden von der Stadt Wittingen festgesetzt. Benutzungen außerhalb dieser Regelungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadt.
2. Eine halbe Stunde vor Schluss der täglichen Badezeit wird kein Einlass mehr gewährt. Die Berechtigung zum Aufenthalt im Becken endet 10 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten.

3. Es bleibt vorbehalten, an einzelnen Tagen aus bestimmten Anlässen die Badezeiten zu ändern, den Badebetrieb einzuschränken oder bei Überfüllung den Zutritt der Benutzer zeitweise zu sperren.
Ein Anspruch auf Erstattung oder Rückvergütung der entrichteten Benutzungsgebühren besteht in diesen Fällen nicht.
4. Wird die Möglichkeit der Benutzung der Einrichtungen durch Betriebsstörungen unterbrochen, wird kein Schadenersatz geleistet.
5. Sofern ein Benutzungsplan besteht, regelt sich die Benutzung hiernach.

§ 4 Gebühren

1. Die Benutzung der Einrichtungen wird erst nach Entrichtung der Gebühren entsprechend der Gebührensatzung für die Bäder, Saunen, Schwimmhallen und die Freizeitanlage der Stadt Wittingen in der jeweils gültigen Fassung zugelassen.
2. Eine Aufstellung der Eintrittspreise ist an der Bekanntmachungstafel der jeweiligen Badeeinrichtungen angebracht.
3. Die Eintrittskarten sind dem Aufsichtspersonal jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5 Aufsicht

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Einrichtungen obliegt der Stadt Wittingen. Sie bedient sich zur Erfüllung hauptamtlicher Bediensteter und sonstiger Hilfskräfte als Aufsichtspersonal. Diese Personen sorgen für die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Sie nehmen ihre Aufgaben gegenüber den Benutzern und Besuchern als Amtspflicht wahr.
2. Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht im Auftrage der Stadt Wittingen aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
3. Benutzer und Besucher, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung oder gegen Anstand und Sitte verstoßen, kann das Aufsichtspersonal mit sofortiger Wirkung aus den Einrichtungen verweisen. Im Wiederholungsfalle kann ein längerer oder ständiger Ausschluss durch den/die Bürgermeister/Bürgermeisterin ausgesprochen werden.
4. Im Falle einer Verweisung werden die Eintrittsgebühren nicht erstattet.

§ 6 Vereine usw.

1. Bei Veranstaltungen von Vereinen, Schulen und sonstigen Gruppen übernehmen deren Aufsichtspersonen für die Dauer der Benutzungszeit für sich und die durch sie betreuten Gruppe die volle Verantwortung dafür, dass die Einrichtungen nur im Rahmen dieser Ordnung genutzt werden und das Beschädigen und Verschmutzen der bereitgestellten Räumlichkeiten und Anlagen unterbleibt.
2. Die Vereine, Schulen und sonstigen Gruppen haben bei Benutzung der Einrichtungen ausreichend Aufsichtspersonal im Alter von über 18 Jahren abzustellen.

§ 7 Schäden

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
2. Die Benutzer haften für alle Schäden und Verunreinigungen, die der Stadt an den Einrichtungen und Anlagen durch die Benutzung entstehen.
3. Vorgefundene Beschädigungen, Verunreinigungen oder sonstige Mängel sind sofort dem Aufsichtspersonal zu melden.

§ 8 Umkleiden, Badebekleidung

1. Das An- und Auskleiden ist nur in den dafür bestimmten Umkleideräumen, getrennt für weibliche und männliche Benutzer sowie in den Wechselkabinen erlaubt. Die gemeinsame Benutzung der Umkleideräume ist unzulässig; dieses gilt nicht für Kinder unter 10 Jahren. Die Dauer der Benutzung der Umkleideräume und Kabinen ist soweit wie möglich einzuschränken. Die Wechselkabinen sollen nur von einer Person benutzt werden.
2. Der Zugang zu den Umkleideräumen ist nur unter Beachtung des hierfür vorgesehenen Stiefelganges gestattet. Die Barfußbereiche dürfen nur barfuss betreten werden.
3. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in Badebekleidung zulässig.

§ 9 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

1. Die Benutzer und Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, dem Anstand sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere ist nicht gestattet:
 - a) die Badeeinrichtungen oder Einrichtungsgegenstände zu beschädigen oder zu verunreinigen;
 - b) in den Räumlichkeiten zu rauchen;
 - c) Flaschen oder andere zerbrechliche Gegenstände mitzubringen, Getränke und Genussmittel zu sich zu nehmen;
 - d) das Mitbringen von Tieren;
 - e) das Ballspielen in den Räumlichkeiten;
 - f) die Diensträume des Aufsichtspersonals zu betreten;
 - g) die Verwendung von Seifen, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln in dem Schwimmbecken;
 - h) der Gebrauch von Einreibemitteln;
 - i) das Auswaschen und Spülen der Badebekleidung in dem Schwimmbecken;

- j) Personen im Schwimmbecken unterzutauchen oder in die Becken zu stoßen;
 - k) Besucher und Benutzer zu belästigen;
 - l) vom seitlichen Beckenrand zu springen;
 - m) in den Räumlichkeiten bzw. auf den Beckenumgängen zu rennen;
 - n) an den Einstiegleitern und Haltestangen zu turnen;
 - o) außerhalb der Treppen und Leitern das Becken zu verlassen;
 - p) Luftmatratzen und andere Gegenstände im Becken zu verwenden.
2. Kinderspielzeug für Wasserspiele darf in dem Becken nur bei geringem Besuch vorbehaltlich der jederzeitigen Untersagung durch das Aufsichtspersonal verwendet werden.

§ 10 Wertsachen

Es wird keinerlei Haftung übernommen.

§ 11 Gewerbliche Betätigung, Werbung

Jede Art von Werbung oder gewerblicher Betätigung innerhalb der Einrichtungen ist, unbeschadet anderweitig vorgeschriebener Erlaubnisse oder Genehmigungen, nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Wittingen zulässig.

§ 12 Hygienebestimmungen

1. Zur Vermeidung von Verunreinigungen sollen vor Benutzung der Einrichtung die Toilettenanlagen aufgesucht werden.
2. Aus hygienischen Gründen ist vor Benutzung des Schwimmbeckens eine gründliche Körperreinigung durchzuführen.
3. Jeder Benutzer ist verpflichtet, zur Verhütung von Fußpilzkrankheiten die Fußdesinfektionsanlage zu benutzen.

§ 13 Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

1. Die Benutzung des Bades und Anlagen geschieht auf eigene Gefahr des Benutzers.
2. Bei drohenden oder eingetretenen Unfällen bzw. bei Verletzungen ist das Aufsichtspersonal sofort zu verständigen.
3. In der Schwimmhalle wird neben einem Verbandskasten ein Beatmungsgerät bereitgehalten.
4. Die Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Hinweisschilder sind zu beachten.

§ 14
Haftungsausschluss

1. Die Stadt Wittingen haftet nicht für Körper-, Gesundheits- oder Sachschäden, weder für Diebstähle, Beschädigungen oder sonstigen Verlusten auf dem Gelände der Badeeinrichtung, in den Umkleide- und sonstigen Räumen und auf den Parkplätzen, die den Benutzern und Besuchern der Einrichtung entstehen.
2. Bei Unfällen, Verletzungen oder Schäden tritt eine Haftung nur dann ein, wenn dem Aufsichtspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
3. Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 15
Fundsachen

1. Gegenstände, die in den Räumlichkeiten gefunden werden, sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu übergeben.
2. Fundgegenstände werden dort eine Woche aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden sie dem Fundbüro der Stadt Wittingen, Rathaus, zugeleitet.

§ 16
Schwimmunterricht

1. Der/Die Schwimmmeister/Schwimmmeisterin/Fachkraft für Bäderbetriebe erteilt bei Bedarf zu den vorgesehenen Zeiten Schwimmunterricht.
2. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Schwimmhallen und Saunen der Stadt Wittingen vom 08.04.1987 außer Kraft.

Wittingen, 26.06.2006

STADT WITTINGEN

Ridder
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Wittingen
über die Benutzung der Freizeitanlage „Strandbad Knesebeck“
in der Ortschaft Knesebeck**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 26.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

I

Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

1. Die Freizeitanlage „Strandbad Knesebeck“ besteht aus einer Freibadanlage und einem Campingplatz.
Die Stadt Wittingen betreibt diese Anlage als öffentliche Einrichtung, die in erster Linie der Freizeitgestaltung und der Erholung dient. Es ist daher alles zu vermeiden, was die Gemeinschaft der Erholungssuchenden stören könnte.
2. Mit dem Betreten der Freizeitanlage unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Satzung und den durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Freizeitanlage bekannt gegebenen sonstigen Anordnungen.

§ 2

1. Die Benutzung der Freizeitanlage wird auf die Zeit vom 15.05. bis zum 15.09. jeden Jahres beschränkt.

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann abweichende Regelungen treffen. Beginn und Ende der Saison werden öffentlich bekannt gegeben.

2. Die Benutzung der Freizeitanlage richtet sich nach öffentlichem Recht, insbesondere nach den Vorschriften dieser Satzung.
3. Die Benutzung der Freizeitanlage steht jedermann frei. Ausgenommen sind jedoch Personen mit ansteckenden Krankheiten und Betrunkene. Personen, die hilfsbedürftig sind, können in Begleitung einer Vertrauensperson oder einer Pflegekraft das Bad besuchen. Kinder unter 6 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung von Erwachsenen oder Kindern über 14 Jahren aufsuchen.
4. Für die Benutzung der Freizeitanlage werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Freizeitanlage „Strandbad Knesebeck“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 3

1. Die Einrichtungen der Freizeitanlage sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen und Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz.
2. Vorgefundene Beschädigungen, Verunreinigungen oder sonstige Mängel sind sofort dem Aufsichtspersonal (§ 4 Abs. 1) zu melden.
3. Fuß- und Handballspiele sind nicht erlaubt. Sonstige Ballspiele und sportliche Übungen sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen (§ 8 Abs. 2 d)) erlaubt, soweit andere Besucher dadurch nicht belästigt werden.
4. Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich untersagt.

§ 4

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Freizeitanlage obliegt der Stadt Wittingen als öffentliche Aufgabe. Sie bedient sich zu deren Erfüllung eines hauptamtlichen Schwimmmeisters/Schwimmmeisterin/Fachkraft für Bäderbetriebe und der ihm/ihr zugeordneten Hilfskräfte (Kassen- und Aufsichtspersonal).

Diese Personen haben für die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung dieser Satzung zu sorgen; sie nehmen ihre Aufgaben gegenüber Benutzern als Amtspflicht wahr.

2. Der/Die Schwimmmeister/Schwimmmeisterin/Fachkraft für Bäderbetriebe/Aufsichtspersonal üben das Hausrecht auf dem Gelände der Freizeitanlage im Auftrage der Stadt aus.

§ 5

1. Bei drohenden oder eingetretenen Unfällen ist das Aufsichtspersonal sofort zu benachrichtigen.
2. Der/Die Schwimmmeister/Schwimmmeisterin/Fachkraft für Bäderbetriebe hält einen Verbandskasten und ein Beatmungsgerät bereit. An der Bekanntmachungstafel wird auf die Anschriften und Fernsprechnummern der Ärzte, der Feuerwehr, der Polizei und des Krankentransportdienstes hingewiesen.
3. Die Unfallverhütungsvorschriften und sonstige Hinweisschilder sind zu beachten.
4. Die Stadt haftet nicht für Unfälle und Schäden, die sich durch die Benutzung der Freizeitanlage, insbesondere durch Baden, Schwimmen, Springen und Spielen ergeben. Sie haftet außerdem nicht für verloren gegangene Gegenstände. Bei Anspruch auf Schadenersatz ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
5. Für Kraftfahrzeuge, Mofas und Fahrräder ist der gesamte Bereich der Freizeitanlage mit Ausnahme der Regelung des § 21 Abs. 1 gesperrt.

§ 6

1. Gegenstände, die in der Freizeitanlage gefunden werden, sind unverzüglich an der Kasse abzugeben.
2. Fundgegenstände werden dort eine Woche aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden sie dem Fundbüro der Stadt Wittingen - Rathaus - zugeleitet. Hier wird über Fundgegenstände nach den gesetzlichen Vorschriften weiter verfügt.

§ 7

Innerhalb der Freizeitanlage bedürfen folgende Handlungen einer schriftlichen Genehmigung durch den/die Bürgermeister/Bürgermeisterin:

das Handeln mit Waren aller Art, Werbung, Veranstaltungen und Vorführungen, Verteilung von Druckschriften, berufsmäßiges Fotografieren und Geldsammlungen.

II Badeordnung

A - Allgemeines

§ 8

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit in der Freibadanlage.

2. Die Freizeitanlage umfasst:
 - a) Umkleieräume und Toilettenanlagen
 - b) Strandbad mit Sprunganlage
 - c) Plansch- und Nichtschwimmerbecken mit Rutschbahn
 - d) Liege-, Spiel- und Uferflächen.
3. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zuwiderläuft. Nicht gestattet ist insbesondere das Lärmen, der Betrieb von Rundfunk-, Phonogeräten und Musikinstrumenten, das Rauchen in den Räumlichkeiten nach Abs. 2 a) und am Planschbeckenumgang. Ausspucken, Wegwerfen von Glas, Flaschen und anderen Gegenständen sowie das Mitbringen von Tieren. Abfälle sind in die aufgestellten Papier- und Abfallbehälter zu werfen.

§ 9

1. Die Freizeitanlage ist während der Saison täglich von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet. Eine halbe Stunde vor Schluss der täglichen Badezeit wird der Badebetrieb eingestellt und die Kasse geschlossen. Das Baden außerhalb der Badezeiten ist untersagt.
2. Es bleibt vorbehalten, an einzelnen Tagen aus besonderem Anlass die Badezeiten zu ändern, den Badebetrieb einzuschränken oder bei Überfüllung den Zutritt für Benutzer zeitweise zu sperren.
Ein Anspruch auf Erstattung oder Rückvergütung der entrichteten Benutzungsgebühr besteht in diesen Fällen nicht.
3. Übungs- und Prüfungsstunden oder Veranstaltungen der Vereine oder Schulen sind während der allgemeinen Badezeit nach besonderem Plan oder nach Vereinbarung mit dem Bürgermeister durchzuführen.
4. Bei Gemeinschaftsveranstaltungen von Vereinen oder Schulen sowie bei Benutzung der Anlage durch geschlossene Personengruppen ist der jeweilige Leiter für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

§ 10

1. Die Benutzung der Freizeitanlage ist nur nach Lösen einer Eintrittskarte an der Freibadkasse zulässig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gebührensatzung für die Freizeitanlage „Strandbad Knesebeck“ in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Eintrittskarte ist dem Aufsichtspersonal jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Freizeitanlage nur in Begleitung von Erwachsenen oder Kindern über 14 Jahren aufsuchen.

B - Bekleidung, Geld und Wertsachen

§ 11

1. Das Aus- und Ankleiden ist nur in den dafür bestimmten Umkleieräumen getrennt für weibliche und männliche Badegäste erlaubt.
Die gemeinsame Benutzung von Umkleieräumen ist unzulässig; dieses gilt nicht für Kinder unter 10 Jahren in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten.

2. Die Zeit für die Benutzung der Umkleideräume ist soweit wie möglich einzuschränken. An Tagen mit starkem Badebetrieb kann das Aus- und Ankleiden im Freien vom Schwimmmeister/Schwimmmeisterin/Fachkraft für Bäderbetriebe für Gruppen von Besuchern, insbesondere für Kinder unter 10 Jahren, gestattet werden.
3. Zwischen Ablegen und Wiederanlegen der Straßenkleidung ist der Aufenthalt in der Freibadanlage nur in angemessener Badekleidung zulässig. Angemessen ist die Badekleidung, die nicht gegen die Regeln des Anstandes und der Sitte verstößt. Die Entscheidung trifft der/die Schwimmmeister/Schwimmmeisterin/Fachkraft für Bäderbetriebe.

C - Bade- und Spielbetrieb

§ 12

1. Zur Vermeidung von Verunreinigungen sollen vor der Benutzung der Duschen, des Strandbades und des Planschbeckens die Toilettenanlagen aufgesucht werden.
2. Vor dem Betreten des Strandbades und der Planschbecken ist der Körper unter den Duschen gründlich zu waschen. Im Strandbad und im Planschbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art ist vor Benutzung der vorgenannten Anlagen untersagt. Das Auswaschen und Spülen der Badekleidung im Strandbad und im Planschbecken ist nicht erlaubt.

§ 13

1. Die Sprunganlage darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
2. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie kenntlich gemachten Teil des Strandbades und das Plansch- und Nichtschwimmerbecken benutzen.
3. Es ist untersagt, den gesperrten Uferbereich des Strandbades zu betreten. Der gesperrte Uferbereich ist durch Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 14

1. Die Benutzung der Sprunganlage und der Rutschbahn ist nur nach Freigabe durch den/die Schwimmmeister/Schwimmmeisterin/Fachkraft für Bäderbetriebe gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Während des Sprungbetriebes darf die Sprunganlage nur von Springern benutzt werden. Es darf nur einzeln und geradeaus gesprungen werden. Nach dem Sprung ist der Sprungbereich sofort zu verlassen. Das Durch- und Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten.
3. Das Benutzen der Rutschbahn ist Kindern bis zu 14 Jahren vorbehalten.
4. Die Benutzung der Rutschbahn ist nur gestattet, wenn sich keine Personen im Aufschlagbereich aufhalten.
5. Nach Benutzung der Rutschbahn ist deren Aufschlagbereich sofort zu verlassen.

§ 15

1. Die Benutzung von Schwimfflossen, Luftmatratzen oder ähnlichen Geräten ist im Nichtschwimmerbereich und im Planschbecken untersagt.
2. Kinderspielzeug für Wasserspiele darf nur bei geringem Besuch vorbehaltlich der jederzeitlichen Untersagung durch den/die Schwimmmeister/Schwimmmeisterin/Fachkraft für Bäderbetriebe verwendet werden.

D - Schwimmunterricht

§ 16

1. Der/Die Schwimmmeister/Schwimmmeisterin/Fachkraft für Bäderbetriebe erteilt bei Bedarf Schwimmunterricht.
2. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

III Campingplatzordnung

§ 17

1. Die Campingplatzanlage umfasst 38 Stück Saisonplätze und 10 Durchgangsplätze.
2. Die Größe der Saisonplätze beträgt 30 m² bis 100 m².
Die Größe der Durchgangsplätze beträgt 10 m² bis 15 m².
3. Es dürfen höchstens 110 Personen innerhalb der Campingplatzanlage zelten (Höchstbelegungsstärke).

§ 18

1. Benutzer der Campingplatzanlage haben sich bei der Kasse der Freizeitanlage „Strandbad Knesebeck“ anzumelden. Das Aufsichtspersonal (§ 4) ist berechtigt, sich bei der Anmeldung einen amtlichen Personalausweis oder einen Reisepass vorlegen zu lassen.
2. Das Aufsichtspersonal ist verpflichtet, die Benutzung abzulehnen, falls die Höchstbelegungsstärke überschritten wird.
3. Die einzelnen Zeltplätze werden durch das Aufsichtspersonal zugewiesen. Ein Platzwechsel ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals erlaubt.
4. Für die Benutzung der Zeltplätze werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 19

1. Es ist nicht erlaubt, auf den Zeltplätzen Gräben, Mulden oder Erdlöcher auszuheben, Erdbewegungen vorzunehmen sowie Standplatzumgrenzungen, feste Vor-, Um- und Unterbauten bei Wohnwagen und Zelten zu erstellen.

2. Das Fällen und Beschädigen von Bäumen sowie das Entfernen von Sträuchern, Ästen und Zweigen ist untersagt.
3. Umzäunungen dürfen nicht zur Befestigung von Fernsehantennen, Wäscheleinen und dergleichen benutzt werden. Offene Feuerstellen dürfen nicht angelegt werden.
4. Zeltplätze, Zeltschnüre oder dergleichen müssen so angebracht bzw. gesichert werden, dass niemand gefährdet oder belästigt wird.
5. In Zelten und Wohnwagen anfallende Abwässer müssen ausnahmslos aufgefangen und in die vorhandenen Abwasseranlagen gebracht werden.
6. Der während des Aufenthalts in der Campingplatzanlage anfallende Müll darf nur in die bereitgestellten Müllgefäße gebracht werden. Es ist untersagt, Müll und sonstige Abfallstoffe von außerhalb in die Campingplatzanlage zu bringen.

§ 20

1. Auf den Saison-Campingplätzen sind neben Zelten nur Wohn- und Mobilwagen zugelassen. Die Aufstellung muss so beschaffen sein, dass sie jederzeit ortsveränderlich ist. Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen im Straßenverkehr zugelassen sein.
2. Es ist nicht gestattet, die aufgestellten Zelte, Wohn- und Mobilwagen zu vermieten.

§ 21

1. Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen ist auf unbedingt notwendige Fälle zu beschränken. Wegen der Staubentwicklung darf nur im Schrittempo gefahren werden. Mofas und Fahrräder sind zu schieben.
2. Kraftfahrzeuge sind nur innerhalb der zugewiesenen Campingplätze bzw. auf dem öffentlichen Parkplatz abzustellen. Die Wege sind grundsätzlich freizuhalten.
3. Kraftfahrzeuge dürfen innerhalb der Freizeitanlage „Strandbad Knesebeck“ nicht gewaschen werden.
4. Täglich bis 9.00 Uhr sind die nähere Umgebung des Zeltplatzes sowie die Wege von den Benutzern der angrenzenden Zeltplätze zu säubern.

§ 22

Die Benutzer der Campingplatzanlage sind berechtigt, ohne besonderes Entgelt und unter Beachtung des Abschnittes II dieser Satzung die Freibadanlage mitzubedenutzen.

§ 23

Die Bestimmungen der Verordnung über das Zelten in der zz. gültigen Fassung sind anzuwenden.

IV Schlussbestimmungen

§ 24

1. Wer gegen die Vorschriften dieser Satzung handelt oder die Weisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, kann aus der Freizeitanlage verwiesen werden.

2. Bei wiederholten Verweisen kann der Bürgermeister den Zutritt zur Freizeitanlage auf Zeit oder dauernd untersagen.

§ 25

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung für das Strandbad Knesebeck vom 23.06.1977 außer Kraft.

Wittingen, den 26.06.2006

STADT WITTINGEN

Ridder
Bürgermeister

Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich des Novembermarktes in der Stadt Wittingen, Ortschaft Knesebeck, am 12.11.2006

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I Seite 744) in Verbindung mit lfd. Nr. 4.4 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 26.06.2006 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt anlässlich des Novembermarktes am Sonntag, dem 12.11.2006, in der Stadt Wittingen, Ortschaft Knesebeck. Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die Ortschaft Knesebeck.

§ 2 Verkaufszeiten

Verkaufsstellen dürfen an dem in § 1 genannten Sonntag von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet sein.

§ 3 Weitere gesetzliche Bestimmungen

- (1) Die Vorschriften des Nds. Gesetzes über die Feiertage, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz und die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluss handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verkaufsstelle außerhalb der in § 2 genannten Öffnungszeiten geöffnet hat.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 12.11.2006 in Kraft und am darauf folgenden Tag außer Kraft.

Wittingen, 27.06.2006

STADT WITTINGEN

Ridder
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 26.06.2006 die

1. vereinfachte Änderung des B-Planes „Am Bahnhof“, Ortschaft Knesebeck,

sowie die dazu gehörige Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von baulichen Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Satzung bekannt gemacht.

Die Planunterlage mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung von baulichen Anlagen und Begründung liegen während der Sprechzeiten der Verwaltung der Stadt Wittingen im Rathaus, Bahnhofstraße 35, Bau- und Umweltamt, Zimmer 205, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der Geltungsbereich der Satzung ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.¹

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei der Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über die Begründung und die Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

¹ abgedruckt auf Seite 386 dieses Amtsblattes

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderung an die Aufstellung einer selbstständigen Satzung (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung einer vorzeitigen Satzung nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns der Satzung aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. die Satzung aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung der Satzung herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung und Behebung von Fehlern unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren, seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 a Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) Mängel der Satzung, die nicht nach den §§ 214 und 215 unbeachtet sind und die durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, nicht zur Nichtigkeit führen. Bis zur Behebung der Mängel entfaltet die Satzung keine Rechtswirkung.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 a Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bei Verletzung der in § 214 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften oder bei sonstigen Verfahrens- oder Formfehlern nach Landesrecht die Satzung auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden kann.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigungen verlangen, wenn aufgrund des In-Kraft-Tretens dieser Satzung für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Die Satzung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wittingen, 18.07.2006

Stadt Wittingen

Ridder
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 26.06.2006 die

1. vereinfachte Änderung des B-Planes „Gartenstraße - Neu“, Ortschaft Knesebeck,

sowie die dazu gehörige Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von baulichen Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Satzung bekannt gemacht.

Die Planunterlage mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung von baulichen Anlagen und Begründung liegen während der Sprechzeiten der Verwaltung der Stadt Wittingen im Rathaus, Bahnhofstraße 35, Bau- und Umweltamt, Zimmer 205, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der Geltungsbereich der Satzung ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.²

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei der Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

² abgedruckt auf Seite 387 dieses Amtsblattes

2. die Vorschriften über die Begründung und die Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderung an die Aufstellung einer selbstständigen Satzung (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung einer vorzeitigen Satzung nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns der Satzung aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. die Satzung aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung der Satzung herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung und Behebung von Fehlern unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren, seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 a Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) Mängel der Satzung, die nicht nach den §§ 214 und 215 unbeachtet sind und die durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, nicht zur Nichtigkeit führen. Bis zur Behebung der Mängel entfaltet die Satzung keine Rechtswirkung.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 a Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bei Verletzung der in § 214 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften oder bei sonstigen Verfahrens- oder Formfehlern nach Landesrecht die Satzung auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden kann.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigungen verlangen, wenn aufgrund des In-Kraft-Tretens dieser Satzung für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Die Satzung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wittingen, 18.07.2006

Stadt Wittingen

Ridder
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 26.06.2006 die

Einbeziehungssatzung „Alter Postweg“, Ortschaft Radenbeck,

sowie die dazu gehörige Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von baulichen Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Satzung bekannt gemacht.

Die Planunterlage mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung von baulichen Anlagen und Begründung liegen während der Sprechzeiten der Verwaltung der Stadt Wittingen im Rathaus, Bahnhofstraße 35, Bau- und Umweltamt, Zimmer 205, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der Geltungsbereich der Satzung ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.³

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

³ abgedruckt auf Seite 388 dieses Amtsblattes

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei der Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über die Begründung und die Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderung an die Aufstellung einer selbstständigen Satzung (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung einer vorzeitigen Satzung nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns der Satzung aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. die Satzung aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung der Satzung herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung und Behebung von Fehlern unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren, seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 a Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) Mängel der Satzung, die nicht nach den §§ 214 und 215 unbeachtet sind und die durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, nicht zur Nichtigkeit führen. Bis zur Behebung der Mängel entfaltet die Satzung keine Rechtswirkung.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 a Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bei Verletzung der in § 214 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften oder bei sonstigen Verfahrens- oder Formfehlern nach Landesrecht die Satzung auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden kann.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigungen verlangen, wenn aufgrund des In-Kraft-Tretens dieser Satzung für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Die Satzung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wittingen, 18.07.2006

Stadt Wittingen

Ridder
Bürgermeister

3. Änderungssatzung zur

Satzung für die Entwässerungsanlagen der Samtgemeinde Boldecker Land

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeverordnung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 27.06.2006 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Entwässerungsanlagen der Samtgemeinde Boldecker Land beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für die Entwässerungsanlagen der Samtgemeinde Boldecker Land wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Abs. 9 in § 5 angefügt:

(9) Bei Anschluss an ein Druckentwässerungssystem legt die Samtgemeinde in der Entwässerungsgenehmigung die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Pumpen fest.

2. Es wird folgender Satz 4 an § 9 Abs. 1 angefügt:

Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zum betriebsfertigen Abwasserkanal, ist eine Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes einzubauen.

3. § 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Anschlusskanälen führt die Samtgemeinde selbst oder von ihr beauftragte Dritte auf Kosten der/des Grundstückseigentümers/in aus. Art, Lage, Größe, Führung und sonstige technische Daten von Anschlusskanälen bestimmt die Samtgemeinde.

4. § 9 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Samtgemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Abflussstörungen zu reinigen. Ist die Abflussstörung durch unsachgemäßen Gebrauch der Entwässerungsanlage entstanden, insbesondere durch Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen (§§ 7 und 8 dieser Satzung), so hat der oder die Grundstückseigentümer/in oder eine sonst dinglich Nutzungsberechtigte Person die Kosten zu tragen.

5. Es wird folgender neuer Satz 5 an § 10 Abs. 5 angefügt:

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung nach Aufforderung durch die Samtgemeinde nicht nach, so kann die Samtgemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Anschlussnehmers durchführen, wenn dies zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlich ist.

6. § 19 Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren oder die bei funktionierender Rückstausicherung nicht entstanden wären.

7. § 20 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor Abnahme in Betrieb nimmt und Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Ablauf des 14. Tages nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weyhausen, den 27.06.2006

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Brome

Die am 23.03.2006 vom Rat der Samtgemeinde beschlossene 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 27.04.2006 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 03.07.2006, Az.: 61/6121-02/40/25, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁴

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) - in der zz. geltenden Fassung - eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.
Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) - in der zz. geltenden Fassung - für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich ist, wenn

⁴ abgedruckt auf Seite 389 bis Seite 391 dieses Amtsblattes

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
 2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
 3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
 4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.
- (3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.
- (4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) - in der zz. geltenden Fassung - unbeachtlich werden,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) - in der zz. geltenden Fassung - wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

In Vertretung

Randhahn
Erste Samtgemeinderätin

(L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Rühren

Der Rat der Gemeinde hat am **25.07.2006** den Bebauungsplan „**Rippeitz**“ im OT Rühren als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegendem Übersichtsplan.⁵

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) - in der zz. geltenden Fassung - eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn
1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
 3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
 4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.
Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

⁵ abgedruckt auf Seite 392 dieses Amtsblattes

- (2) Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) - in der zz. geltenden Fassung - für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich ist, wenn
1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
 2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
 3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
 4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.
- (3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.
- (4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) - in der zz. geltenden Fassung - die Verletzung von Vorschriften unbeachtlich werden,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) - in der zz. geltenden Fassung - wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Peters
Bürgermeister

(L. S.)

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Sprakensehl für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sprakensehl in seiner Sitzung am 10. April 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2006

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	659.100 Euro
	in der Ausgabe auf	981.100 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	71.100 Euro
	in der Ausgabe auf	71.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 33.000 Euro veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 370 v. H. |

Sprakensehl, 10. April 2006

Gartzke
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 28.06.2006 unter dem Az.: 10/1511-07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.08.2006 bis einschließlich 09.08.2006 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Sprakensehl, den 07.07.2006

Gartzke
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Hillerse

Die Bekanntmachungen der Gemeinde Hillerse vom 31.05.2006 im Amtsblatt Nr. 6 und 30.06.2006 im Amtsblatt Nr. 7 waren fehlerhaft, der Ratsbeschluss der Gemeinde Hillerse vom 19.12.2005 wurde aufgehoben.

Der Rat der Gemeinde Hillerse hat am **05.07.2006** den Bebauungsplan „**Dannigskamp**“, **zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Triftweg“ mit ÖBV** im Gemeindeteil Hillerse als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁶

⁶ abgedruckt auf Seite 393 dieses Amtsblattes

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn
1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
 3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
 4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.
Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.
- (2) Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich ist, wenn
1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
 2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;

3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - die Verletzung von Vorschriften unbeachtlich werden, wenn

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wrede
Gemeindedirektor

(L. S.)

Satzung der Samtgemeinde Papenteich über die Benutzung der Sporthallen

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 19.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Zweck

Die Samtgemeinde Papenteich gestattet neben den Schulen auch den Sportvereinen sowie in Ausnahmefällen sonstigen Gemeinschaften, die Sporthallen im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen zu benutzen.

§ 2 Benutzungsgrundsätze

- (1) Für die Benutzung der Sporthallen durch die Vereine zu Trainingszwecken wird im Einvernehmen mit diesen von der Samtgemeinde ein Benutzungsplan aufgestellt. Es wird ein halbjährlicher Benutzungsplan aufgestellt, und zwar jeweils für die Zeit vom 1. April bis 30. September und vom 1. Oktober bis 31. März. Soweit die Inanspruchnahme danach geregelt ist, ist eine besondere Genehmigung nicht mehr erforderlich.
- (2) Veranstaltungen, die außerhalb der festgelegten Zeiten des Benutzungsplanes stattfinden sollen, bedürfen der Zustimmung der Samtgemeinde. Die Zustimmung ist mindestens 1 Woche vorher zu beantragen.
- (3) Die Sportvereine erhalten Ausfertigungen dieser Benutzungssatzung und der halbjährlichen Benutzungspläne.
- (4) Die Sportvereine haben der Samtgemeinde für die einzelnen Sparten Personen zu benennen, die für die Einhaltung dieser Benutzungssatzung verantwortlich sind (Aufsichtspersonen). Die Sporthallen dürfen nur unter deren Aufsicht betreten und benutzt werden. Die Sportvereine haben alle Mitglieder und Teilnehmer auf diese Benutzungssatzung hinzuweisen.

§ 3 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in den Sporthallen steht kraft Amtes dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Schule zu (Schulzentrum Meine in Kooperation). Daneben übt für die Samtgemeinde das Hausrecht und die Aufsicht in den Sporthallen während der Benutzung der zuständige Hausmeister aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Die zuständigen Hausmeister achten darauf, dass die Anlagen nur zu den vorgesehenen Zwecken benutzt, nicht verändert oder verschmutzt werden und dass die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung beachtet werden. Die Aufsichtspersonen sind verpflichtet, ihn hierbei zu unterstützen.
- (3) Benutzer und Zuschauer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung, gegen Anstand und Sitte verstoßen, kann der zuständige Hausmeister mit sofortiger Wirkung für einen Tag aus der Sporthalle verweisen. Bei groben Verstößen erfolgt Meldung an den Samtgemeindebürgermeister, der einen Ausschluss für längere Zeit verhängen kann. Über einen dauernden Ausschluss entscheidet der Samtgemeindeausschuss.
- (4) Dem Beauftragten der Samtgemeinde, insbesondere dem zuständigen Hausmeister, ist aus dienstlichen Gründen der unentgeltliche Zutritt zu den überlassenen Veranstaltungs- und Nebenräumen jederzeit zu gewähren.

§ 4 Instandhaltung, Haftung für Beschädigungen

- (1) Die Benutzer und Zuschauer der Sporthalle sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung aller Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet und dazu anzuhalten.
- (2) Die Aufsichtspersonen übernehmen für die Dauer der Benutzungszeit für sich und die durch die betreute Übungsgruppe die volle Verantwortung dafür, dass die Sporthalle mit ihren Nebenräumen nur im Rahmen dieser Benutzungssatzung benutzt wird und dass Beschädigungen der Räume und der darin befindlichen Geräte und Gegenstände unterbleiben. Dennoch eingetretene Beschädigungen sind sofort dem zuständigen Hausmeister zu melden.
- (3) Für alle durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstandenen Schäden an Räumen, Anlagen, Einrichtungen und Geräten haften gegenüber der Samtgemeinde neben dem schädigenden Benutzer die Aufsichtspersonen bzw. der Veranstalter in voller Höhe. Irgendwelche nach der Benutzung festgestellten Schäden gehen im Zweifel zu Lasten des Benutzers oder der Benutzergruppe, die die Sporthalle zuletzt benutzt hat.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, vor Aufnahme des Sportbetriebes die Räume und alle Einrichtungen auf Schäden oder sonstige Mängel durch eine Aufsichtsperson prüfen zu lassen. Etwaige Schäden und Mängel sind sofort dem zuständigen Hausmeister zu melden.

§ 5 Ordnungsbestimmungen für die Sporthallen

- (1) Den Schlüssel zur Sporthalle führt der zuständige Hausmeister. Er öffnet die Sporthalle erst bei Anwesenheit einer Aufsichtsperson und frühestens 10 Minuten vor Beginn der Übungsstunde.
- (2) Der Sport- und Übungsbetrieb in den Sporthallen endet grundsätzlich um 22.00 Uhr. Die Aufsichtsperson hat als Letzte die Sporthalle zu verlassen. Sie ist für deren ordnungsmäßigen Zustand verantwortlich. Dazu gehört z. B., dass in den Umkleieräumen, Duschräumen und Toiletten das Licht ausgeschaltet ist, die Wasserhähne geschlossen sind usw. Der zuständige Hausmeister verschließt die Sporthalle 15 Minuten nach Ende des Übungsbetriebes.
- (3) Zum Übungsbetrieb dürfen die Sporthallen nur durch den „Sportlereingang“ und nur über die Umkleieräume und nur barfuß oder in Turnschuhen mit heller Sohle betreten werden. Die Turnschuhe sind erst in den Umkleieräumen anzuziehen.
- (4) Zuschauer dürfen die Sporthallen nur durch den „Besuchereingang“ betreten.
- (5) Die großen Sportgeräte und Matten dürfen nur mit den dafür vorgesehenen Transportwagen in die Halle gebracht werden. Geräte und Matten dürfen beim Transport nicht auf dem Fußboden entlanggeschleift werden.
- (6) Die Geräte und Matten müssen nach der Benutzung in ordnungsmäßigem Zustand auf den für sie bestimmten Platz zurückgebracht werden.
- (7) Markierungen für Spiele sind bereits auf dem Hallenboden aufgetragen. Weitere Markierungen dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Hausmeisters angebracht werden. Dabei darf in keinem Fall fest haftende Farbe verwendet werden.

§ 6 Ordnungsbestimmungen für die Nebenräume

- (1) Die Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume dürfen nur ordnungsgemäß zu den vorgesehenen Zwecken benutzt werden. Innerhalb der Räume ist Ordnung zu halten. Für die mitgebrachten und abgelegten Sachen sind die Eigentümer selbst verantwortlich.
- (2) Das Rauchen ist in allen Räumen verboten.
- (3) Das Mitbringen von Tieren, Fahrrädern und dgl. ist verboten.
- (4) Das Entfernen und Mitnehmen von Einrichtungsgegenständen, Inventarstücken usw. ist nicht gestattet.
- (5) Alle in den Sporthallen gefundenen Gegenstände sind beim zuständigen Hausmeister abzuliefern.
- (6) Anschlagtafeln bzw. Plakate dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Hausmeisters angebracht werden.
- (7) Jede Art von Werbung oder gewerblicher Betätigung innerhalb der Sporthalle ist, unbeschadet anderweitig vorgeschriebener Erlaubnisse oder Genehmigungen, nur mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde zulässig.

§ 7 Aufsicht und Wartung

- (1) Die Aufsicht und Wartung der Sporthallen obliegt dem zuständigen Hausmeister.
- (2) Für ausreichende Beleuchtung sorgt der zuständige Hausmeister anhand der installierten Beleuchtungsanlage.
- (3) Die Bedienung und Überwachung der Heizung und Belüftung, die Bedienung der Lautsprecheranlage und der Hallentrennvorhänge obliegt grundsätzlich dem zuständigen Hausmeister.

§ 8 Haftungsausschluss

- (1) Die Samtgemeinde überlässt den in § 1 genannten Vereinen und sonstigen Gemeinschaften die Sporthalle zur Benutzung in dem Zustand, in der sie sich befindet. Der Benutzer, der gem. § 4 Abs. 4 vor der Benutzung zur Prüfung der ordnungsmäßigen Beschaffenheit verpflichtet ist, hat sicherzustellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern und Zuschauern im Sporthallengebäude oder auf dem Gelände entstehen, übernimmt die Samtgemeinde keine Haftung.
- (3) Den Benutzern und Zuschauern der Sporthallen gegenüber übernimmt die Samtgemeinde keine Haftung für in den Sporthallen, auf dem Gelände der Sporthallen oder auf den Parkplätzen abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenständen (z. B. Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge usw.). Eine Verpflichtung zur Bewachung von Garderobenräumen, sonstigen Aufbewahrungsräumen oder der Fahrzeugabstellplätze besteht für die Samtgemeinde nicht.

- (4) Der Verein oder sonstige Benutzer stellt die Samtgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Verein oder sonstige Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Samtgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Samtgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 9 Geltung

- (1) Diese Benutzungssatzung gilt für die Benutzung der Sporthallen der Samtgemeinde durch Sportvereine und sonstige Gemeinschaften außerhalb des Schulsportes.
- (2) Die Bestimmungen zur pfleglichen Behandlung der Hallen, Geräte und Einrichtungen usw. gelten auch für die Benutzung durch die Schulen.
- (3) Die Benutzer der Sporthallen erkennen mit der Inanspruchnahme der Sporthallen diese Benutzungssatzung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 10 Gebühren

Für die Benutzung der Sporthallen außerhalb des Schulsports gilt die von der Samtgemeinde hierfür erlassene Gebührensatzung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Meine, den 19.06.2006

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

Gebührensatzung der Samtgemeinde Papenteich für die Benutzung der Sporthallen

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 19.06.2006 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Sporthallen außerhalb des Schulsports werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenfreiheit

Die Benutzung der Sporthallen durch die Schulen und die Sportvereine aus dem Bereich der Samtgemeinde für Trainings- und Übungszwecke ist gebührenfrei.

§ 3 Gebührensätze

(1) Es werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. Trainings- und Übungsbetrieb:
 - a) Sportvereine, die nicht aus dem Bereich der Samtgemeinde kommen, haben eine Benutzungsgebühr von 10,00 € je Benutzungsstunde zu zahlen.
 - b) Sonstige Gemeinschaften haben eine Benutzungsgebühr von 25,00 € je Benutzungsstunde zu zahlen.

2. Sportveranstaltungen, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird:
 - a) Für Sportveranstaltungen von Vereinen im Sinne von § 2 und bei überörtlichen Sportveranstaltungen, an denen Sportler aus diesen Vereinen teilnehmen, sind keine Gebühren zu entrichten.
 - b) Andere Sportvereine haben für Sportveranstaltungen eine Benutzungsgebühr von 10,00 € je Benutzungsstunde zu zahlen.
 - c) Sonstige Gemeinschaften haben für Sportveranstaltungen eine Benutzungsgebühr von 25,00 € je Benutzungsstunde zu zahlen.

3. Sportveranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird:
 - a) Für Sportveranstaltungen von Vereinen im Sinne von § 2 und bei überörtlichen Sportveranstaltungen, an denen Sportler aus diesen Vereinen teilnehmen, beträgt die Benutzungsgebühr 10 % der Bruttoeinnahme, mindestens aber 25,00 €
 - b) Andere Sportvereine und Sportverbände haben für Sportveranstaltungen eine Benutzungsgebühr von 10 % der Bruttoeinnahme, mindestens aber 50,00 € zu zahlen.
 - c) Sonstige Gemeinschaften haben für Sportveranstaltungen eine Benutzungsgebühr von 20 % der Bruttoeinnahme, mindestens aber 200,00 € zu zahlen.

4. Sonstige Veranstaltungen:

Für Versammlungen und kulturelle Veranstaltungen oder Ähnliches:

 - a) sofern kein Eintrittsgeld erhoben wird, 60,00 €
 - b) sofern Eintrittsgeld erhoben wird 15 % der Bruttoeinnahme, mindestens aber 60,00 €

5. Zusätzliche Kosten:

Die Samtgemeinde beauftragt eine Firma mit der Reinigung der Halle.
Die Kosten werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

(2) Bei einer Teilnutzung der Sporthalle am Schulzentrum werden die unter Abs. (1) festgesetzten Gebühren bzw. Mindestgebühren anteilig erhoben.

(3) Die Gebühr umfasst auch die Benutzung der zugeteilten Nebenräume (Umkleide-, Wasch-, Toilettenräume).

(4) Mit der Benutzungsgebühr sind alle Aufwendungen für Heizung und Beleuchtung abgegolten.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist unmittelbar, spätestens jedoch am 3. Werktag nach der Veranstaltung, zu zahlen.
- (2) Bei ständig wiederkehrenden und im Benutzungsplan aufgeführten gebührenpflichtigen Veranstaltungen von Vereinen und sonstigen Gemeinschaften ist die Gebühr vierteljährlich nachträglich zu zahlen.

§ 5 Erlass oder Ermäßigung der Gebühr

- (1) Die Gebühr kann in besonders begründeten Ausnahmefällen ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Eine Gebührenermäßigung ist insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen vom 2. Tag an möglich.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Meine, den 19.06.2006

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Höhe“

Der Rat der Gemeinde Vordorf hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Höhe“ als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazu gehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Satzung ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁷

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Satzung in Kraft.

Die Satzung einschließlich ihrer Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Vordorf, Hauptstraße 4, 38533 Vordorf, während der Dienststunden von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Ein Termin außerhalb der Sprechzeiten muss vorher unter der Durchwahl 05304/1232 vereinbart werden. Über den Inhalt der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

⁷ abgedruckt auf Seite 394 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Vordorf, den 10. Juli 2006

Hintze
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig

Verlängerung der Geltungsdauer des „Regionalen Raumordnungsprogramms 1995 für den Großraum Braunschweig“ (RROP)

Das Niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Regierungsvertretung Braunschweig - hat mit Erlass vom 24.01.2006 - Az.: 1.4-20303/ZGB gem. § 8 Abs. 5 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in Verbindung mit § 27 NROG die Geltungsdauer des RROP bis zum 01.07.2007 verlängert.

Braunschweig, 27.06.2006

Der Verbandsdirektor

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Lüben hat am 30.01.2006 die Änderung des § 11 Abs. 1 seiner Satzung vom 15.04.1996 beschlossen.

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens alle 6 Jahre, bei Bedarf häufiger, ein. Die Sitzung ist nicht öffentlich.“

Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

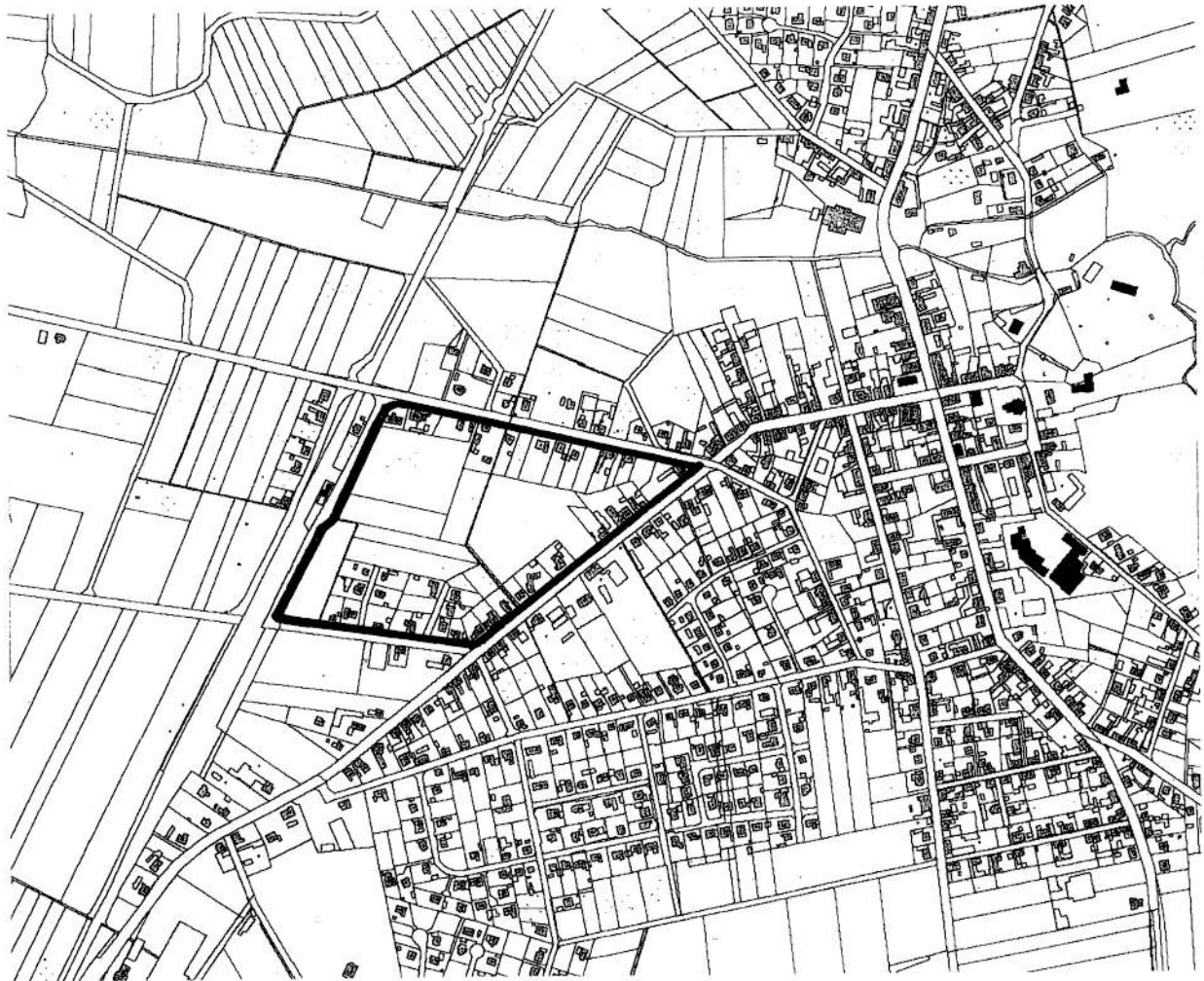
Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Meine hat am 25.01.2006 die Änderung des § 14 Abs. 1 seiner Satzung vom 31.05.1995 beschlossen.

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens alle 6 Jahre, bei Bedarf häufiger, ein. Die Sitzung ist nicht öffentlich.“

Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Anlage 1 zur Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

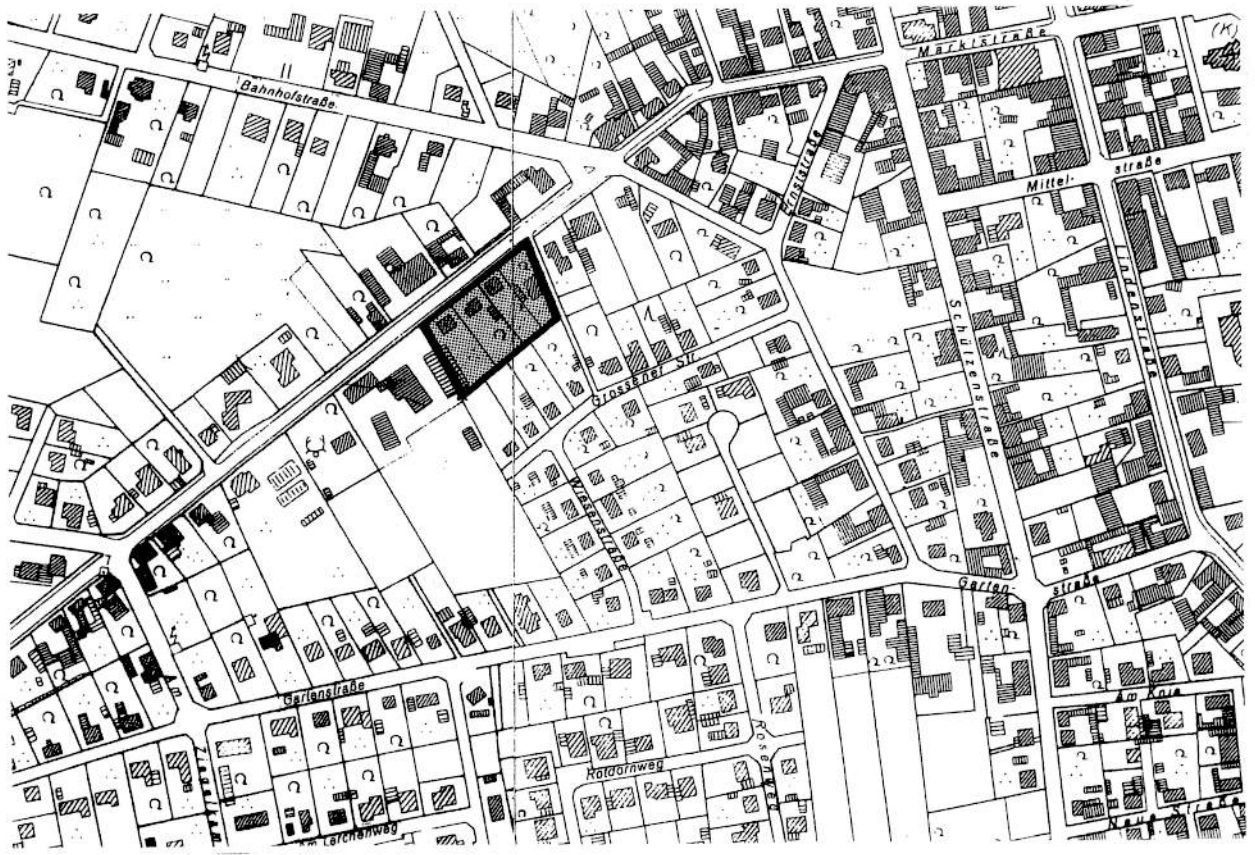


**1. vereinfachte Änderung
Bebauungsplan "Am Bahnhof"
Ortschaft Knesebeck**

— Grenze des räumlichen Geltungsbereich

Stadt Wittingen

Anlage 1 zur Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

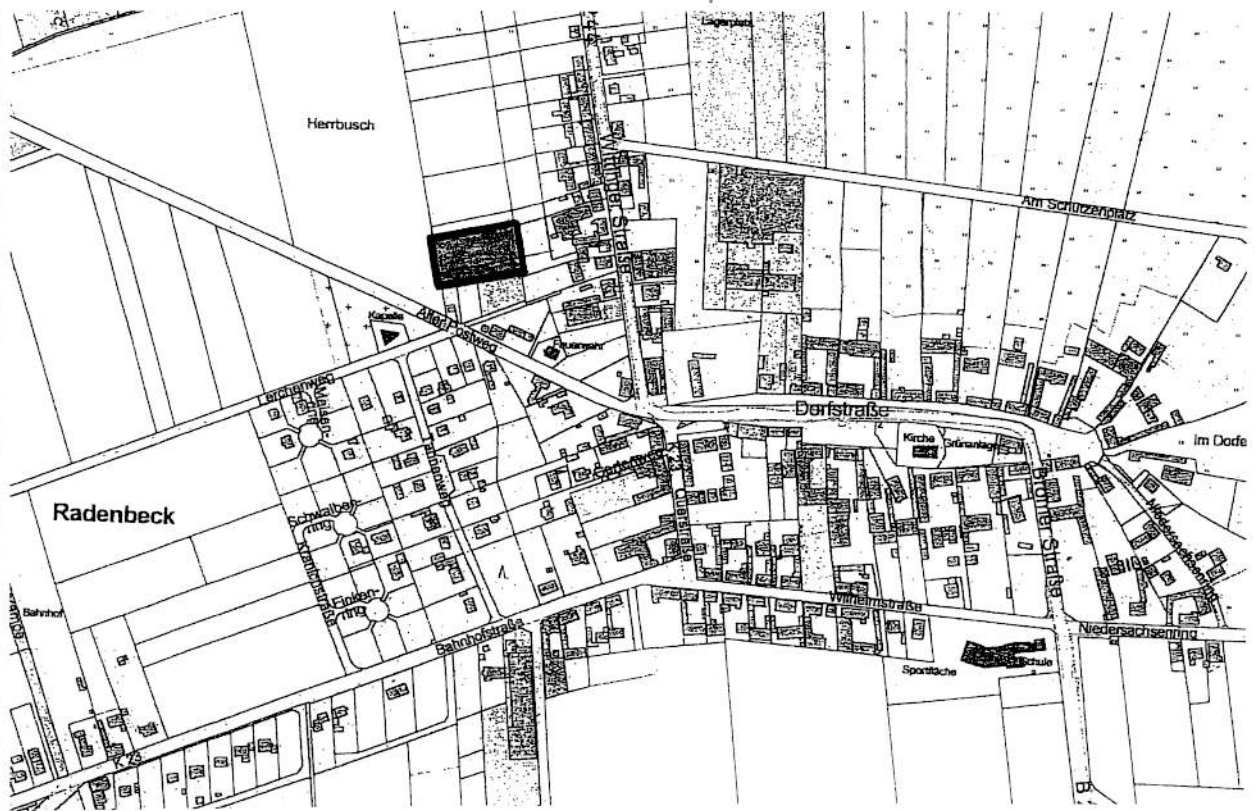


**1. vereinfachte Änderung
Bebauungsplan "Gartenstraße - Neu"
Ortschaft Knesebeck**

— Grenze des räumlichen Geltungsbereich

Stadt Wittingen

Anlage 1 zur Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

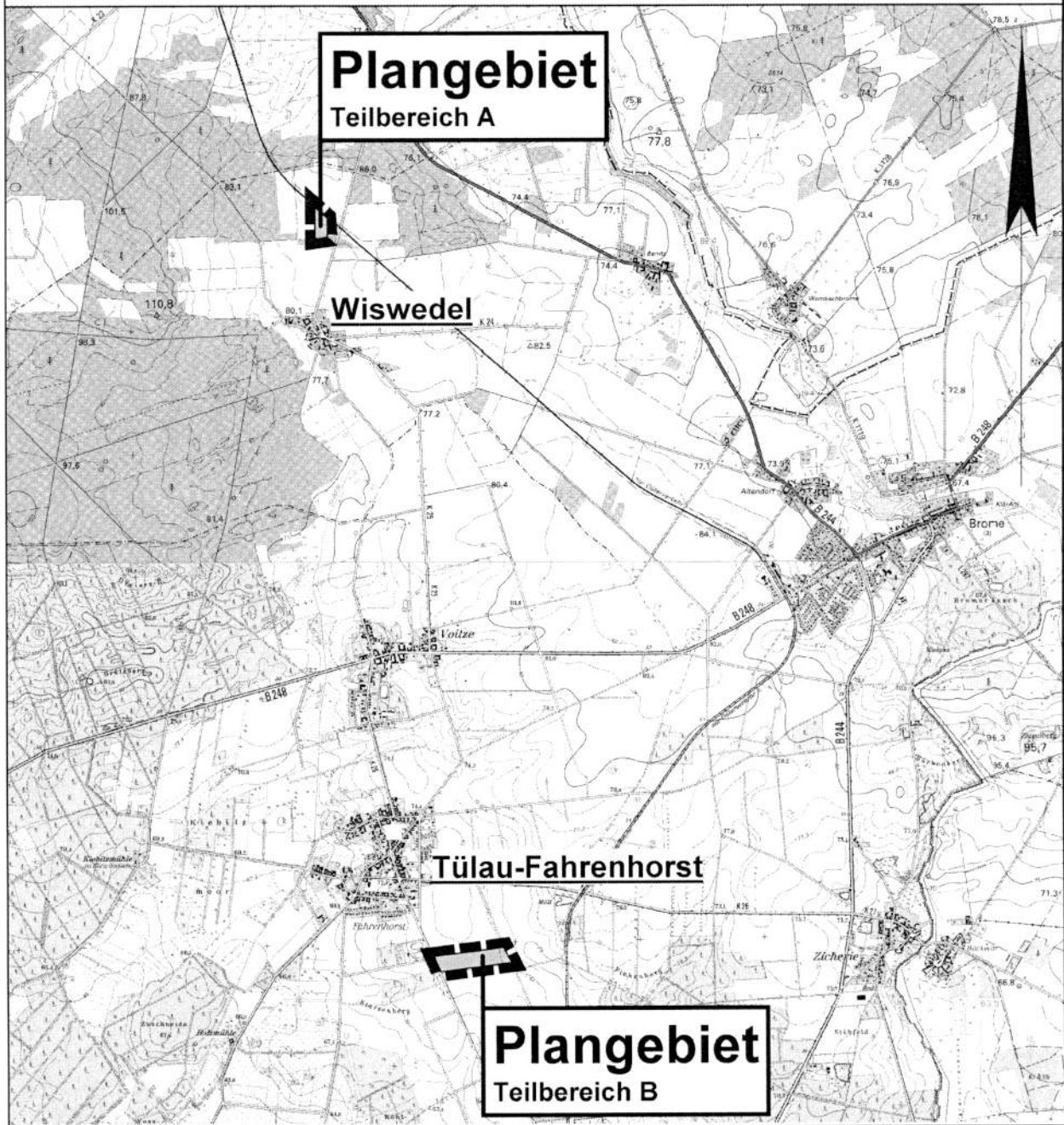


**Einbeziehungssatzung
gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr.3 BauGB
"Alter Postweg", Ortschaft Radenbeck**

— Grenze des räumlichen Geltungsbereich

Stadt Wittingen

Übersichtsplan M 1: 50.000



ArGo Plan
Architekt
Stadtplaner

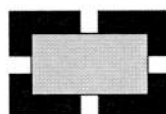
Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Magdeburger Ring 2-10
38518 Gifhorn

Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de

Samtgemeinde Brome

Flecken Brome, OT Wiswedel

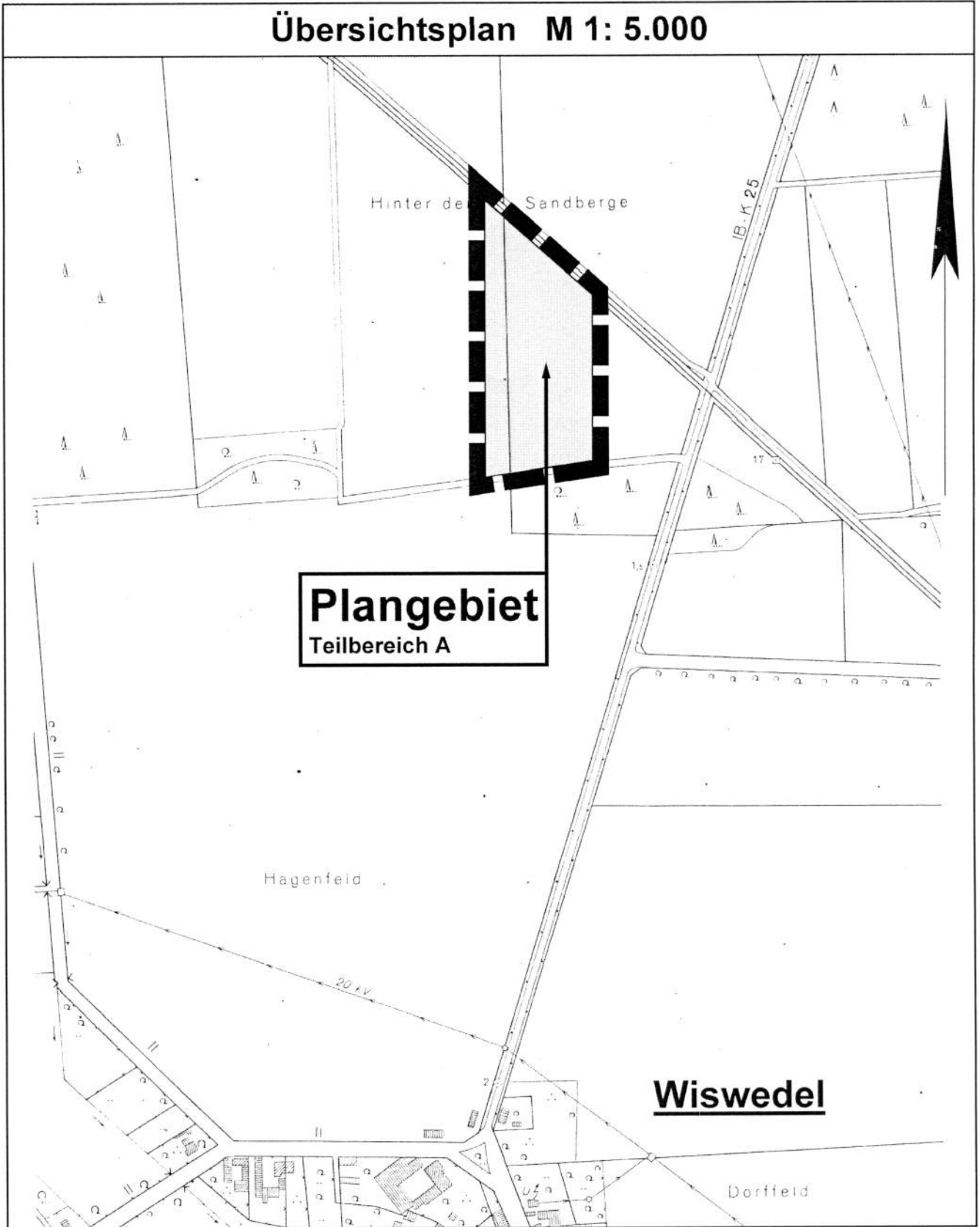
Gemeinde Tülow, OT Tülow-Fahrenhorst



Geltungsbereich der 25. Änderung
des Flächennutzungsplanes

Maßstab 1 : 50.000

Übersichtsplan M 1: 5.000



ArGo Plan
Architekt
Stadtplaner

Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Magdeburger Ring 2-10
38518 Gifhorn

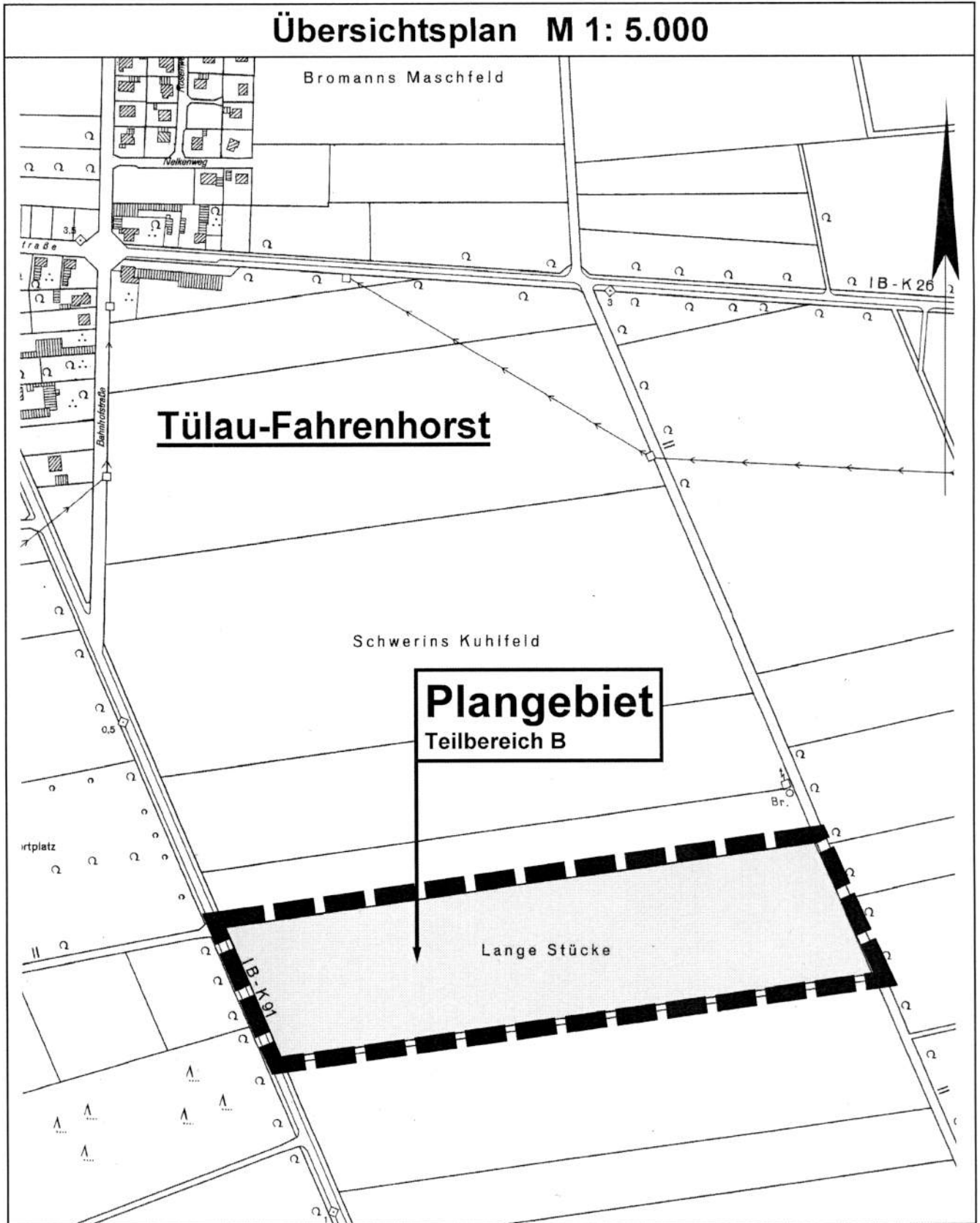
Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de

Samtgemeinde Brome
Flecken Brome, OT Wiswedel



Geltungsbereich der 25. Änderung
des Flächennutzungsplanes
Teilbereich A

Übersichtsplan M 1: 5.000



ArGo Plan
Architekt
Stadtplaner

Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Magdeburger Ring 2- 10
38518 Gifhorn

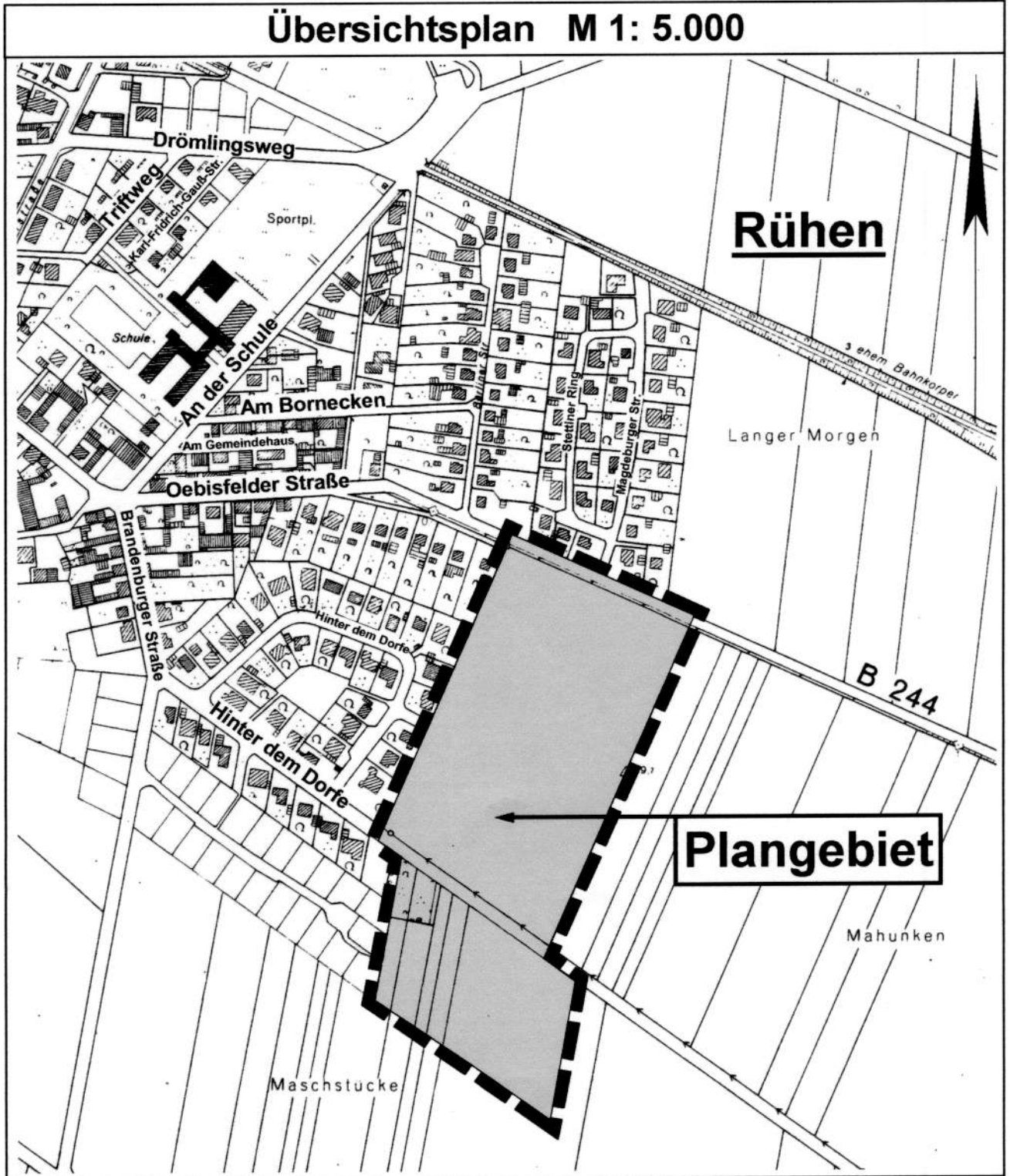
Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de

Samtgemeinde Brome
Gemeinde Tüla, OT Tüla-Fahrenhorst



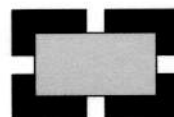
Geltungsbereich der 25. Änderung
des Flächennutzungsplanes
Teilbereich B

Übersichtsplan M 1: 5.000



ArGo Plan
Architekt
Stadtplaner
Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Magdeburger Ring 2- 10
38518 Gifhorn
Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Rühren
Ortsteil Rühren



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Rippeitz"

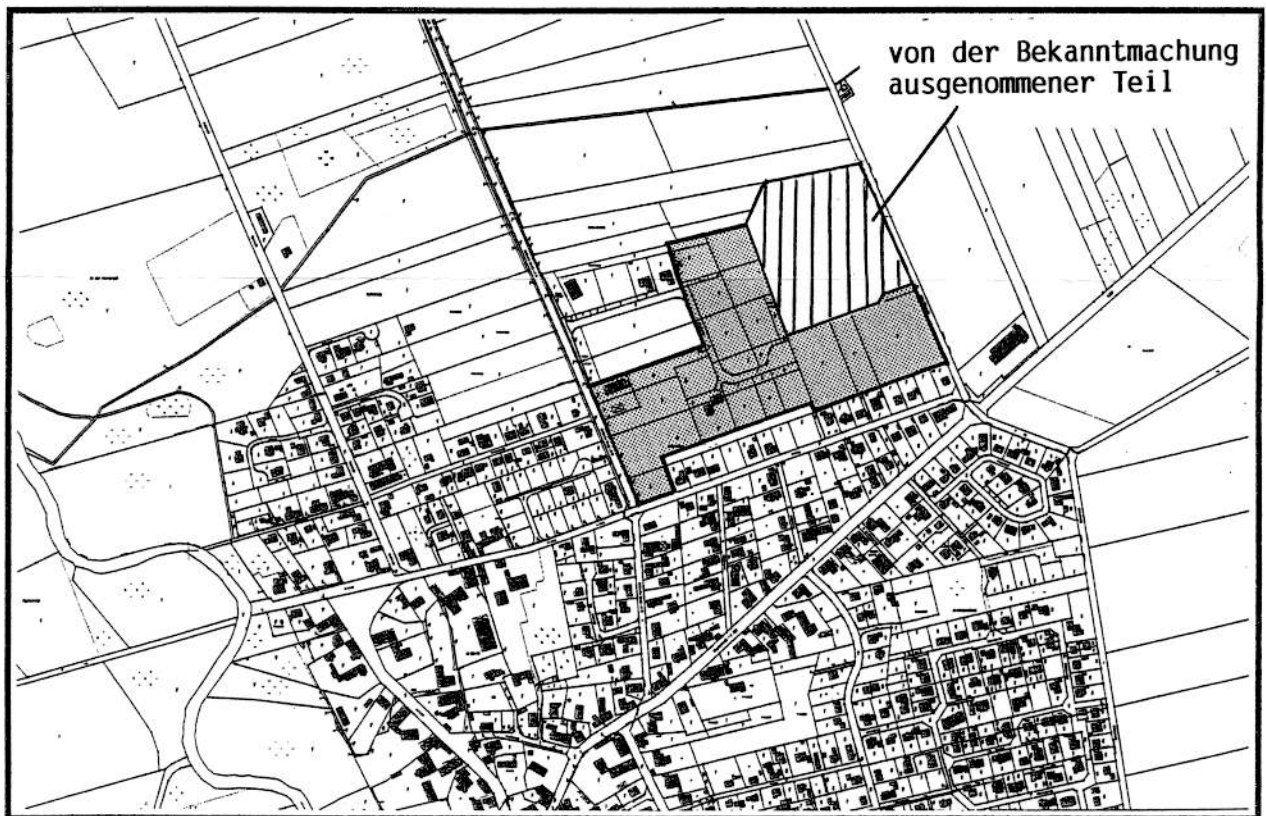
Gemeinde Hillerse

Samtgemeinde Meinersen · Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

„Dannigskamp“

zugleich Teilaufhebung B-Plan Nr. 11 „Triftweg“



Übersicht M 1:10.000

Dipl.-Ing. Martin Gerold

Stadtplaner

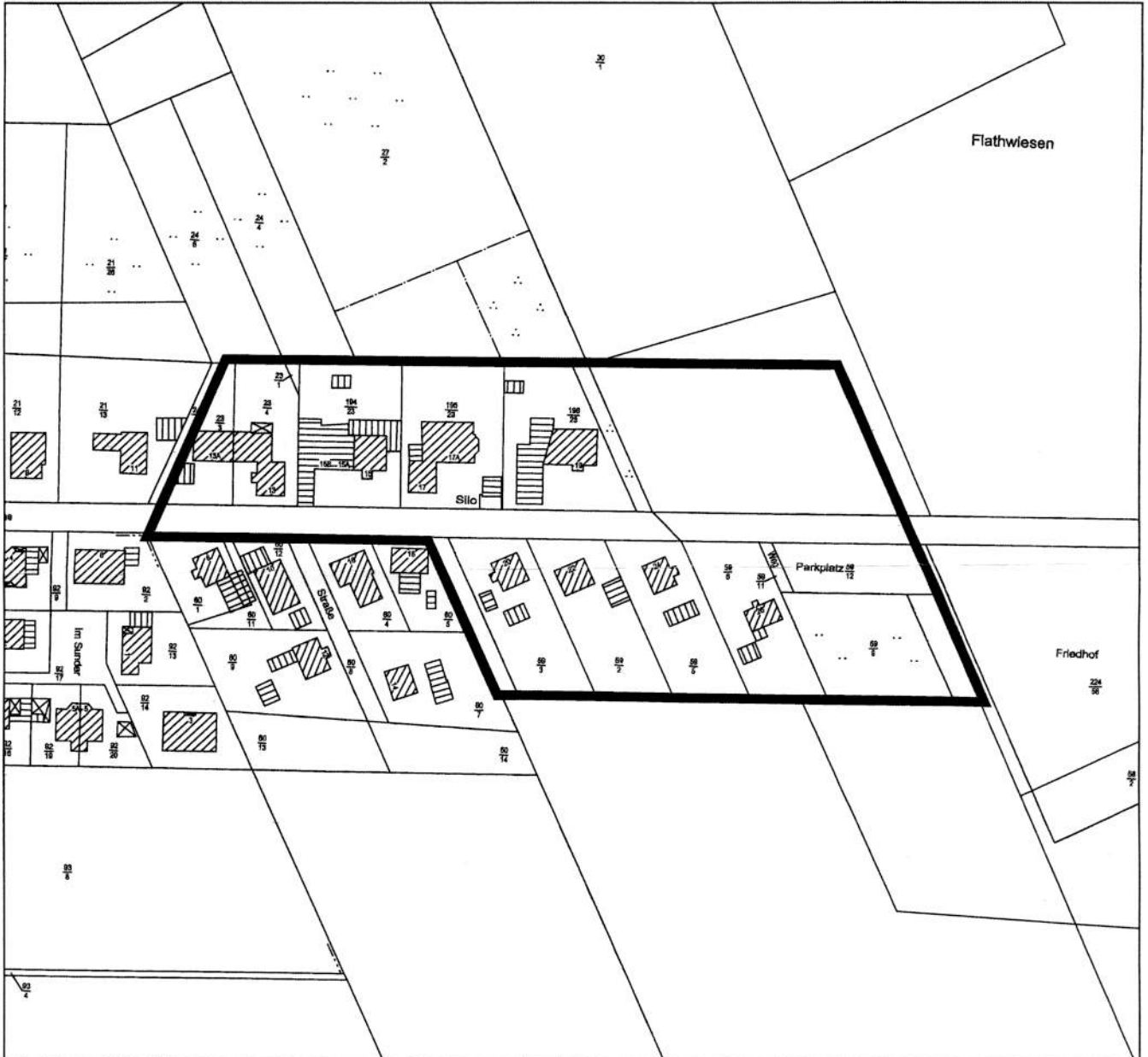
Fon 05141 - 330361 · Fax 05141 - 330362

Wittinger Straße 44 · 29223 Celle

**GEMEINDE VORDORF, ORTSCHAFT RETHEN
LANDKREIS GIFHORN**

**BEBAUUNGSPLAN
KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG
GEMÄSS § 34 (4) NR. 1 UND NR. 3 BauGB
HÖHE**

GEBIETSABGRENZUNG



Die Grenze der Satzung befindet sich im Osten der bebauten Ortslage von Rethen.